

Ausschreibung

Das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern

bietet interessierten unbefristet beschäftigten Lehrkräften und upF an allgemeinbildenden Schulen ein Fortbildungsangebot zur Erweiterung von Beratungskompetenzen im Familienklassenzimmer an:

Fortbildungskurs:

„Systemische Kompetenz für das Familienklassenzimmer“

Die Dauer des Fortbildungskurses beträgt ein halbes Jahr und umfasst 6 Tagesveranstaltungen. Die Fortbildungsmaßnahme beginnt mit einem zweitägigen Blockseminar am 13./14. September 2022. Vier weitere ganztägige Veranstaltungen folgen am 7./8. November 2022 und 14./15. Dezember 2022.

Das Fortbildungsangebot richtet sich an 20 Lehrkräfte und upF von allgemeinbildenden Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die Schüler/innen und Eltern im Familienklassenzimmer unterrichten, betreuen und beraten, dieses wollen oder planen. Jedem Schulamtsbereich stehen fünf Fortbildungsplätze zur Verfügung. Bei gleicher Eignung werden Bewerber/innen mit einer Schwerbehinderung bevorzugt.

Inhalte der Fortbildung:

In der Fortbildung werden Grundlagen systemischen Denkens und Handelns vermittelt. Zielstellung der Fortbildung ist, die Teilnehmer/innen zu befähigen, auf der Grundlage systemischer Arbeitsweisen Gespräche und Situationen mit Einzelpersonen, Familien und größeren Systemen sicher zu gestalten.

Rahmenbedingungen:

- Interessierte Lehrkräfte und upF bewerben sich für die Fortbildung über die Schulleitung ihrer zuständigen Schule.
- Die Auswahl der teilnehmenden Personen einer Schule erfolgt durch die Schulleitung unter Einbeziehung der örtlichen Personalräte und der jeweils zuständigen Schwerbehindertenvertretung und Gleichstellungsbeauftragten.
- Sollten mehrere Bewerbungen bei der Schulleitung eingehen, muss eine Rangliste per Losverfahren erstellt werden.
- Die Schule bewirbt sich mit einem Beschluss der Lehrerkonferenz (§77 Abs.3 Schulgesetz M-V) zur konzeptionellen Planung/Einrichtung eines Familienklassenzimmers an der Schule bei der zuständigen unteren Schulaufsichtsbehörde um einen Fortbildungsplatz für eine Lehrkraft.
- Aus der Bewerbung sollte hervorgehen, in welchem Rahmen die Schule plant, ein Familienklassenzimmer einzurichten oder ob schon ein Familienklassenzimmer an der Schule existiert. Die Einrichtung eines Familienklassenzimmers muss auf der Grundlage der regulären Stundenzuweisung abgedeckt werden. Falls an der Schule bereits ein Familienklassenzimmer existiert, ist kein neuer Beschluss der Lehrerkonferenz notwendig.

- Die Auswahl der teilnehmenden Schulen zum Fortbildungskurs obliegt den Staatlichen Schulämtern unter Einbeziehung der Bezirkspersonalräte und der Bezirksschwerbehindertenvertretung und Gleichstellungsbeauftragten auf der Grundlage der in der Konzeption erörterten Voraussetzungen und Kriterien zur Teilnahme an der Fortbildung. Sollten mehr Anmeldungen eingehen als Plätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Entscheidung im Losverfahren.
- Wenn in einem Schulamtsbereich weniger als 5 Bewerbungen von Schulen eingehen, können weitere Personen der sich beworbenen Schulen berücksichtigt werden. Diese müssen auf der erstellten Rangliste, die der Bewerbung der Schule beigefügt sein muss, stehen. Die ggf. freien Plätze werden dann unter den Bewerber/innen der Rangliste der Schulen in den einzelnen Schulämtern durch Mitbestimmung des BPRs und durch Beteiligung der Bezirksschwerbehindertenvertretung und Gleichstellungsbeauftragten ausgelost.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Fortbildung.
- Die Kosten für die Fortbildung und die Reisekosten werden durch das Land übernommen.
- Lehrkräfte und upF, die an dieser Fortbildungsreihe teilnehmen, dürfen nicht zur Vor- oder Nacharbeit für die Präsenztage herangezogen werden.
- Für die Teilnahme am Fortbildungskurs ist die Gewährung einer Anrechnungsstunde / pro Teilnehmer/in im Schulhalbjahr der Fortbildung vorgesehen.

Lehrkräfte und upF richten ihre Bewerbungen bitte formlos an ihre Schulleitungen. Die Bewerbung der Schule muss bis zum **20.05.2022** im zuständigen Schulamt eingegangen sein.

Mit dieser Ausschreibung im Zusammenhang entstehende Bewerbungskosten werden vom Land Mecklenburg-Vorpommern nicht erstattet.